

Satzungsänderung JHV 2025

Aktuelle Fassung:

§ 5

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das

18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre. Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes im Rahmen der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Neue Fassung:

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das

18. Lebensjahr vollendet haben. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

Organe der Vereinsjugend sind der Jugendvorstand und die Jugendversammlung

Der/Die Jugendvorsitzende ist Leiter*in des Jugendvorstandes und Mitglied des Gesamtvorstandes. Der/Die Jugendvorsitzende wird von der Jugend-versammlung gewählt. Sollte die Jugendversammlung keine/n Jugendvorsitzende*n benennen, kann diese/r von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtszeit des/der von der Mitgliederversammlung gewählten Jugend-vorsitzenden endet, sobald die Jugendversammlung selbst eine/n Jugendvorsitzende*n wählt.

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes bedarf. Die Jugend-ordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satz

Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes im Rahmen der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Alte Fassung:

§ 18

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfberichtes,
- b. die Entlastung des Vorstandes,
- c. die Wahl des Vorstandes und die Wahl der Kassenprüfer,
- d. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e. die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung,
- f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g. die Auflösung des Vereins

Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.

Gewählt bzw. bestätigt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist außer bei den Kassenprüfern zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand (gem. § 21) angehören.

Neue Fassung:

§ 18

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im 2. Quartal des Geschäftsjahres statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfberichtes,
- b. die Entlastung des Vorstandes,
- c. die Wahl des Vorstandes und die Wahl der Kassenprüfer,
- d. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e. die Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung,
- f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g. die Auflösung des Vereins

Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.

Gewählt bzw. bestätigt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist außer bei den Kassenprüfern zulässig.
Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand (gem. § 21) angehören.

Alte Fassung:

§ 22

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Bewilligung von Ausgaben;
2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern;
4. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

Neue Fassung:

§ 22

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Bewilligung von Ausgaben;
2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern;
4. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.
5. Annahme des durch die Jugendversammlung beschlossene Jugendordnung
6. Erstellung und Beschluss über ein Schutzkonzept

Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes seiner Mitglieder und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller Mitglieder, insbesondere der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des aktiven Handelns und gewährleisten einen umfassenden Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt aller Beteiligten. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein auf einer Risikoanalyse basierendes individuelles Schutzkonzept und trägt dafür Sorge, dass das Konzept gelebt und auf allen Ebenen umgesetzt wird. Das Schutzkonzept sieht u.a. Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu konkreten Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern, insbesondere Kindern und Jugendlichen sowie untereinander, zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein und zum Umgang mit Vorfällen bzw. Verdachtsfällen vor.